Gemeinsame Bekanntmachung

der Samtgemeinden Börde Lamstedt, Hemmoor und Land Hadeln

Die im Wahlgebiet der Samtgemeinden vertretenden Parteien und Wählergruppen werden hiermit aufgefordert, bis zum **13. März 2021** für die Kommunalwahl am 12. September 2021 und für die Bundestagswahl am 26. September 2021 Wahlberechtigte als Mitglieder des Wahlvorstands vorzuschlagen.

Für die Wahlen in den jeweiligen Samtgemeinden werden einheitliche Wahlvorstände gebildet.

Wahlbewerberinnen, Wahlbewerber und Vertrauenspersonen für Wahlvorschläge können nach § 13 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes (NKWG), bzw. nach § 9 Abs. 3 des Bundeswahlgesetzes (BWG) nicht in den Wahlvorstand berufen werden.

Die Berufung zu einem Wahlehrenamt für die Kommunalwahl können nach § 13 Abs. 3 NKWG ablehnen:

1. die Mitglieder des Bundestages und der Bundesregierung sowie des Landtages und der Landesregierung,
2. die im öffentlichen Dienst Beschäftigten, die amtlich mit der Vorbereitung und Durchführung der Wahl oder mit der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe und Sicherheit betraut sind,
3. Wahlberechtigte, die das 65. Lebensjahr vollendet haben,
4. Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass ihnen die Fürsorge für ihre Familie die Ausübung des Amtes in besonderer Weise erschwert,
5. Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass aus dringendem beruflichem Grund oder durch Krankheit oder Gebrechen verhindert wird, das Amt ordnungsgemäß auszuüben,
6. Wahlberechtigte, die sich am Wahltag aus zwingenden Gründen außerhalb ihres Wohnortes aufhalten.

Die Berufung zu einem Wahlehrenamt für die Bundestagswahl können nach § 9 BWO ablehnen:

1. Mitglieder der Bundesregierung oder einer Landesregierung,
2. Mitglieder des Europäischen Parlaments, des Deutschen Bundestages oder eines Landtages,
3. Wahlberechtigte, die am Wahltage das 65. Lebensjahr vollendet haben,
4. Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass ihnen die Fürsorge für ihre Familie die Ausübung des Amtes in besonderer Weise erschwert,
5. Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass sie aus dringenden beruflichen Gründen oder durch Krankheit oder Behinderung oder aus einem sonstigen wichtigen Grunde gehindert sind, das Amt ordnungsmäßig auszuüben.

Wer ein Wahlehrenamt annimmt, hat Anspruch auf Ersatz seinen Aufwandes und seines Verdienstausfalls.

20. Februar 2021

Samtgemeinde Börde Lamstedt
Der Samtgemeindebürgermeister
Holger Meyer

Samtgemeinde Hemmoor
Der Samtgemeindebürgermeister
Dirk Brauer

Samtgemeinde Land Hadeln
Der Samtgemeindebürgermeister
Harald Zahrte